



16/SW-79/M 1 von 3

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

Z1. 151.100/15-I/5/87

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 WIEN

Sachbearbeiter Klappe/Dw
ObstltdG DORNER 230020

Z 1 WIR GEMÄTZENTWURF
79 - GE 19
Datum: 22. DEZ. 1987
Verteilt: 27.12.1987 RDS
St. Hause

Betr.: Wehrrechtsänderungsgesetz 1988;
Stellungnahme zum Entwurf

Das Bundeskanzleramt, Abteilung I/5, beeckt sich 25 Abschriften zu der an das Bundesministerium für Landesverteidigung ergangenen Stellungnahmen zum Wehrrechtsänderungsgesetz 1988 zu übermitteln.

25 Beilagen

18. Dezember 1987
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
KEMPF

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Kollarowits



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

Zl. 151.100/15-I/5/87

An das

Bundesministerium für Landesverteidigung
Sektion I

Dampfschiffstraße 2
1033 WIEN

Sachbearbeiter
ObstltdG DORNER

Klappe/Dw
230020

Ihre GZ/vom

Betr.: Wehrrechtsänderungs-
gesetz 1988;
Stellungnahme zum Entwurf

Mit Schreiben vom 5. November 1987, Zl. 10 041/281-1.14/87, wurde der ho. Abteilung ein Entwurf der Novelle zum Wehrgesetz 1978 zugemittelt und um allfällige Stellungnahme ersucht.

Aus ho. Sicht werden zum vorgelegten Entwurf folgende Einwendungen gemacht.

1 Zu § 14 Abs. 1 Wehrgesetz:

Um dem Eindruck zu begegnen, daß die Einheiten des Bundesheeres erst im Falle des § 2 Abs. 1 lit a, b, c Wehrgesetz "aufgestellt" werden, wäre das Wort "gebildet" durch "zusammentreten" zu ersetzen. Hierdurch wäre eindeutig festgelegt, daß diese Einheiten papiermäßig und auch ausrustungs- und ausstattungsmäßig bereits im Frieden aufgestellt sind, in den o.a. Fällen also nur noch formiert werden.

2. Zu § 41a Abs. 1 Wehrgesetz:

Nach ho. Ansicht sollte gegen Bescheide des Militärkommandos im Falle

b.w.

einer Versetzung vom Miliz- in den Reservestand ein ordentliches Rechtsmittel zulässig sein, um einer allzu leichten Möglichkeit vorzubeugen, kritische, aber an und für sich brauchbare Soldaten aus der Moborganisation auszuteilen.

3. Zum Heeresgebührengesetz 1985:

Von der ho. Abteilung wurde bereits mehrfach zum Problem der Entgeltfortzahlung bei Waffenübungen Stellung genommen.

Danach sollten durch eine "Wehrübung" den Betroffenen keinerlei finanzielle Nachteile erwachsen.

Diese Nachteile bleiben in Bezug auf die Höchstgrenze der Entschädigung, als auch in Bezug auf "fallweise Nebengebühren von Beamten" weiter bestehen und müssen als dem Milizgedanken entgegenstehend beurteilt werden.

4. Abschließend darf bemerkt werden, daß durch die vorliegende Novelle erstmals gesetzliche Schritte, insbesondere durch die Bestimmungen des § 41b gesetzt werden, welche den Stellenwert der Miliz erhöhen.

Dieser Umstand scheint auch aus der Sicht der zivilen Teilbereiche zumindest in moralischer Hinsicht relevant.

Eine noch intensivere Umgestaltung des Heeres in eine echte Milizarmee wird aber im Hinkunft noch weiterer gesetzlicher Ausgestaltungen bedürfen.

18. Dezember 1987
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
KEMPF

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Kollegial